# Amtsblatt Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 16

Donnerstag, den 2. November 2006

www.lutherstadt-eisleben.de

Nummer 11



**Luthers Geburtstag** 

12. November 2006, Marktplatz der Lutherstadt Eisleben, ab 11.00 Uhr

# **Inhaltsverzeichnis**

### I. Amtliche Bekanntmachungen

### A Lutherstadt Eisleben

### A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 26.09.2006

- Abwägung der Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung"
- Anregungen zum Entwurf der 1. Anderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung"
- Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung"
- Neugestaltung Klosterplatz
- Regenwasserkanal Klosterplatz
- Straßennamenbenennung Garten- und Wohnanlage Bereich Hutberg
- Aufhebung Haushaltssperre
- Einräumung eines Rederechts
- Erhöhung Zuschuss Fremdenverkehrsverein
- Wahl des allgemeinen Vertreters der Bürgermeisterin
- unbefristete Niederschlagung

### A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

### Hauptausschuss am 10.10.2006

- Herstellung eines Einvernehmens
- Grundstücksangelegenheiten

#### A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

### Ortschaftsrat Polleben

keine Beschlüsse

### **Ortschaftsrat Rothenschirmbach**

keine Beschlüsse

#### Ortschaftsrat Unterrißdorf

keine Beschlüsse

### Ortschaftsrat Volkstedt

keine Beschlüsse

### Ortschaftsrat Wolferode

keine Beschlüsse

### A4 Satzungen und Entgeltordnungen

### A5 Bekanntmachung der Verwaltung

- Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstel-Ien zum "Martinstag"
- Auslegung eines Entwurfes der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung"

### A6 Ausschreibungen

A7 Informationen des Stadtrates

A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

#### A9 Termine

#### B Gemeinde Bischofrode

### B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode

keine Beschlüsse

### **B2 Satzungen**

### C Gemeinde Hedersleben

### C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben am 12.10.2006

- Übertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung
- Haushaltssatzung 2007
- Berufung des Wehrleiters der FF Oberrißdorf

### C2 Satzungen

### D Gemeinde Osterhausen

### D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 12.10.2006

Grundstücksangelegenheit

#### D2 Satzungen

### E Gemeinde Schmalzerode

### E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 20.09.2006

Jahreshaushaltsrechnung 2004

### E2 Satzungen

### F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

# G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweck-

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Bodenordnungsverfahren Hedersleben, Verf.-Nr. 611/210 ML 066 E
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
  - Flurbereinigung Rothenschirmbach FL, Verf.-Nr. 611-7 ML 0215
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
  - Gemarkung Rothenschirmbach, Sonderungsplan Nr. 41/2005



225

Amtsblatt Lutherstadt Eisleben
Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften
Polleben, Rothenschirmbach, Unterrifdorf, Volkstedt und Wolferode
sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben
mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben,
Osterhausen und Schmalzerode

rerausgeber: Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben PF 01331 06282 Lutherstadt Eisleben Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33 Internet: www.lutherstadt-eisleben.de E-Mail: webmaster@tutherstadt-eisleben.de

Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

Monattich, Zusteilung kostenios an alle erreichbaren Hau Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/65 51 41 Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

VENLAG+ PURION LINUS WITHORNS,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0,
Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
Verantwortlich für den Anzeigentelli
VERLAG+ DRUCK LINUS WITTICH KG;
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

Anzelgenannahme/Beilagen: Herr Huke, Telefon/Fax: (034772) 3 05 95, Funk: 0171-4 14 40 49

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäffsbedingungen und unsere zz. güttige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

# Das gibt es eigentlich nicht ...

### ... Sie hatten leider kein Amtsblatt in Ihrem Briefkasten?

Dann sollten Sie schnell zum Telefon greifen, damit die nächste Ausgabe ganz sicher bei Ihnen ankommt!

Unsere Info-Hotline ist für Sie besetzt.

Mo. – Do.

7-18 Uhr

7-17 Uhr Fr. © 03535/489-111



# Amtliche Bekanntmachungen

### A Lutherstadt Eisleben

# A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 26.09.2006

#### Beschluss-Nr.: 18/73-78/06

Abwägung der Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung"

zu lfd. Nr. 1 - 29 dafür, 1 Enthaltung zu lfd. Nr. 2 - 29 dafür, 1 Enthaltung

zu lfd. Nr. 5 - 30 dafür zu lfd. Nr. 6 (1) - 30 dafür

(2) - 29 dafür, 1 Enthaltung(3) -27 dafür, 3 Enthaltungen

### Beschluss-Nr.: 18/79/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt über die zum Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt" vom 28. März 1998 während der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen nach Maßgabe der beigefügten Anlage (Abwägung). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

### Beschluss-Nr.: 18/80/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben erkennt den ergänzten Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt" vom 28. März 1998 an. Der ergänzte Entwurf ist für die Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu unterrichten.

### Beschluss-Nr.: 18/82/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt für die Neugestaltung des Klosterplatzes - Verkehrsanlagen - die Variante 1b (ohne Kreisverkehr). Das Bauamt wird beauftragt, die weitere Planung zu veranlassen. Der Ausbau des Klosterplatzes ist unabhängig von der späteren Verkehrsführung, die in einem gesonderten Verfahren geregelt werden muss.

### Beschluss-Nr.: 18/83/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Variante 2 Regenwasserkanal Klosterplatz von Karl-Fischer-Straße bis Anstaltstraße mit Staukanal. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Planung zu veranlassen.

### Beschluss-Nr.: 18/84/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Garten- und Wohnanlage im Bereich Hutberg erhält den Straßennamen "Siedlung am Hutberg".

### Beschluss-Nr.: 18/85/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Aufhebung der Haushaltssperre gemäß 6 Abs. 4 der Haushaltssatzung 2006 für die Haushaltsstelle 02.2105.9500 - Erneuerung Regenentwässerungsleitungen auf dem Schulgelände der Grund- und Sekundarschule Thomas Müntzer.

### Beschluss-Nr.: 18/86/06

Erteilung eines Rederechtes für Herrn Jantos als Vorsitzenden des Fremdenverkehrsvereins

### Beschluss-Nr. 18/87/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Erhöhung des Zuschussbetrages für den Fremdenverkehrsverein Lutherstadt Eisleben/Mansfelder Land e. V. in Höhe von 9.850,00 EUR im Jahr 2006.

### Beschluss-Nr.: 18/88/06

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben wählt Herrn Michael Richter zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin für den Verhinderungsfall laut § 64, Abs. 1, GO LSA.

Beschluss-Nr.: 18/89/06 Unbefristete Niederschlagung

### A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

### Hauptausschuss am 10.10.2006

#### Beschluss-Nr. HA19/77/06

Herstellung eines Einvernehmens nach § 36 BauGB

# Beschluss-Nr. HA19/78/06 bis HA19/80/06

Grundsücksangelegenheiten

### A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

#### Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

### **Ortschaftsrat Rothenschirmbach**

- keine Beschlüsse

### Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

### **Ortschaftsrat Volkstedt**

- keine Beschlüsse

### **Ortschaftsrat Wolferode**

- keine Beschlüsse

# A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

### Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.09.2006

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBI. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07. Juli 2005 (BGBI. I S. 1954), in Verbindung mit Artikel 3 § 1 Nr. 4.d) des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBI. LSA S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBI. LSA S. 852) wird hiermit verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt anlässlich der Veranstaltung "Martinsmarkt" am Sonntag, dem 12.11.2006. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Ortschaft Lutherstadt Eisleben.

### § 2

### Verkaufszeiten

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 12.11.2006, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet sein.

### §3

### Weitere gesetzliche Bestimmungen

(1) Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) vom 02. Juni 2003 (BGBI. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07. Juli 2005 (BGBI. I S. 1954), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBI. I S. 1170/1171), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBI. I S. 1962, 1965), des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 7d des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1666, 1668) und des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mütter (MuSchG) in der Neufassung der Neubekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBI. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBI. I S. 2190, 2256) sind zu beachten.

(2) Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird hingewiesen.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 12.11.2006 in Kraft und am darauf folgenden Tag außer Kraft.





Jutta Fischer Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

Öffentliche Auslegung des ergänzten Entwurfes der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt" vom 28. März 1998 nach § 3 Abs. 2, § 4 und § 4a Abs. 3 BauGB

Der vom Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in der Sitzung am 26.09.2006 (Beschluss-Nr. 18/80/06) anerkannte und zur Auslegung bestimmte ergänzte Entwurf liegt vom

### 10.11.2006 bis einschließlich 24.11.2006

in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Klosterstraße 23, Zimmer 9 während der Werktage

Montag, Dienstag, Mittwoch von	7.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 15.00 Uhr,
Donnerstag von	7.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 18.00 Uhr
sowie	

Freitag von 7.00 - 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den ergänzten Teilen des Entwurfes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift unberücksichtigt bleiben. Lutherstadt Eisleben, den 13.10,2006





# **B** Gemeinde Bischofrode

# B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode

- keine Beschlüsse

### C Gemeinde Hedersleben

# C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben am 12.10.2006

### Beschluss-Nr. HED13/22/2006

Der Gemeinderat Hedersleben beschließt die Übertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 150 Abs. 1 Wassergesetz der Gemeinde Hedersleben an den AZV "Salza" zum 01.01.2007.

### Beschluss-Nr. HED13/23/2006

Der Gemeinderat Hedersleben beschließt Haushaltssatzung der Gemeinde Hedersleben für das Haushaltsjahr 2007.

### Beschluss-Nr. HED13/24/2006

Der Gemeinderat Hedersleben beschließt, Herrn Gerald Götter als Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Oberrißdorf zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre mit Wirkung vom 12.10.2006.

# D Gemeinde Osterhausen

# D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 12.10.2006

### OSTH19/63/2006

Grundstücksangelegenheit

### E Gemeinde Schmalzerode

# E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 20.09.2006

### Beschluss-Nr. SCHM9/17/06

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beschließt:

- Die Jahreshaushaltsrechnung 2004 der Gemeinde Schmalzerode und
- 2.) erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2004 gemäß § 108

Mit der Jahrresrechnung wurden folgende Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2004 ermittelt (Angaben in EUR):

Be	zeichnung	Verwaltungs- haushalt in EUR	Vermögens- haushalt in EUR
1. 2. 3.	+ neue HER	193.268,07 0,00	42.275,34 0,00
4.	in Abgang ./. KER v. Vorjahr	0,00	0,00
5:	in Abgang ./.	0,00	0,00
	Soll-Einnahmen	193.268,07	42.275,34
6.	Soll-Ausgaben	193.268,07	42.275,34
	+ neue HAR HAR v. Vorjahr	0,00	0,00
9.	in Abgang ./. KAR v. Vorjahr	0,00	0,00
10	in Abgang ./. . Summe ber.	0,00	0,00
10.	Soll-Ausgaben	193.268,07	42.275,34
11.	etwaiger Unterschied ber. SE ./. ber. SA		
==:	(Fehlbetrag)	0,00	0,00

Der Beschluss über die Jahreshaushaltsrechnung 2004 der Gemeinde Schmalzerode und die Entlastungserteilung liegt in der Zeit vom 03.11. bis 13.11.2006 im Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Luth. Eisleben, Bucherstr. 7a, 06295 Luth. Eisleben

leben	
Montag - Mittwoch von	9.00 - 12.00 Uhr
•	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag von	9.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag von	9.00 - 12.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.	

gez. i. V. Smolka gez. Franke Amtsleiter RPA Verwaltungsprüferin

# G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

#### Amt für Landwirtschaft,

Halle, den 27.09.2006

### Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

### Öffentliche Bekanntmachung

### Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Hedersleben, Verf.-Nr. 611/2 10 ML 066 E wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren berücksichtigt hätten werden müssen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.



Dr. Lüs Sachgebietsleiter



# Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung Halle, 13.10.2006 und Forsten Süd

Flurbereinigung Rothenschirmbach FL Landkreis Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt Verfahrens-Nr.: 611-46 ML 0215

# Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

## I. Entscheidung

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBI. I S. 2354) und des § 53 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 56 LwAnpG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418), geändert durch Artikel 7 Absatz 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBI. I S. 1149) wird hiermit das

### Flurbereinigungsverfahren Rothenschirmbach FL

im Landkreis Mansfelder Land und Merseburg-Querfurt angeordnet

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach §§ 86 ff. FlurbG und §§ 53 ff. LwAnpG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von 648,5164 ha. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zum Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

### II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- 2. als Nebenbeteiligte:
- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39

- und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abt. 2 FlurbG):
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG):
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungsoder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### III. Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rothenschirmbach FL". Sie hat ihren Sitz in Rothenschirmbach.

### IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Mietund ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG). Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

### V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs.1 FlurbG folgende Einschränkungen:

 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen
  u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder
  beseitigt werden.
- 3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### B. Begründung

Auf Antrag mehrere Grundstückseigentümer zur Regelung der Eigentumsverhältnisse sowie zur Durchführung von Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soll das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 ff. FlurbG und § 56 ff. LwAnpG eingeleitet werden. Weiterhin sollen mit dem Verfahren Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch den Bau der Bundesautobahn A 38 gelindert und vorhandene sowie durch den Autobahnbau entstehende Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Im Flurbereinigungsgebiet ist der ländliche Grundbesitz zersplittert. Vielfach fehlen für die Grundstücke infolge Umwandlung der Wege in Ackerflächen die erforderlichen Erschließungswege.

Erschwerend kommt hinzu, dass die wegemäßige Erschließung unzureichend ist. Die Feldmark ist neu zu ordnen. Zersplitterte und unwirtschaftlich geformter Grundbesitz ist nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen um den Anforderungen einer modernen, leistungsorientierten Landwirtschaft zu genügen.

Im Rahmen eines freiwilligen Landtausches ist eine umfassende Neuordnung nicht möglich.

Die Flurbereinigungsbehörde hält bei dieser Sachlage das Interesse der Beteiligten i. S. von § 4 FlurbG für gegeben, da bei unvoreingenommener Abwägung aller für und gegen die Flurbereinigung sprechenden sachlichen Gesichtspunkte der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung für die Gesamtheit der Beteiligten gewährleistet ist. Sie hält die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens auch im Rahmen der nach § 4 FlurbG vorzunehmenden Ermessensausübung unter Berücksichtigung aller Umstände für zweckmäßig.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG), die durch die A 38 entstehenden landeskulturellen Nachteile bestmöglich ausgeglichen und das Wege- und Gewässernetz möglichst zweckmäßig gestaltet werden kann.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat die voraussichtlich beteiligten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise am 21. September 2006 im Rahmen einer Informationsveranstaltung in Rothenschirmbach aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 86 ff. FlurbG und §§ 53 ff. LwAnpG liegen somit vor.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd erhoben werden.

Im Auftrag







Sachsen-Anhalt ML0215

### Flurbereinigung Rothenschirmbach FL Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

### Gemarkung Farnstädt, Flur 10

4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1, 5834 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

### Gemarkung Farnstädt, Flur 12

3, 8, 10/8, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 25/2, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/9, 26/10, 26/11, 26/12, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16, 26/18, 26/19, 26/21, 26/22, 26/23, 26/24, 26/25, 26/26, 26/28, 26/29, 26/30, 26/31, 26/32, 26/33, 26/34, 26/35, 26/36, 26/37, 26/38, 26/39, 26/40, 26/41, 26/42, 26/43, 26/44, 26/45, 26/46, 29/9, 30

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 108, 4805 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 51

### Gemarkung Hornburg, Flur 1

79/3, 83/12, 83/13, 83/14, 89/1, 132/87, 157/85

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 27, 3768 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

### Gemarkung Hornburg, Flur 6

1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 3, 4/1, 5/2, 5/3, 5/4, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10/1, 11/1, 11/2, 12, 13, 16/1, 20/17, 21/17, 22/17, 23/17, 24/17, 25/17, 26/17, 37/15, 38/15, 39/15

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 78, 2855 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 32

### Gemarkung Osterhausen, Flur 2

126/1, 127/2, 127/3, 127/4, 127/5, 128/1, 129/1, 130/1, 131/2, 131/3, 131/4, 132, 135/1, 136, 139, 307/137, 308/137, 494/129, 495/129, 496/129, 502/130, 506/138, 507/138

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 16, 8590 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 23

### Gemarkung Osterhausen, Flur 7

1, 2, 3/1, 4, 5, 6/1, 6/2, 6/4, 6/6, 6/7, 6/8, 6/10, 6/11, 6/12, 7, 8, 9, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 261/15, 266/67

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 42, 4990 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 31

### Gemarkung Osterhausen, Flur 8

1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/35, 1/36, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 1/44, 1/45, 1/46, 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51, 1/52, 1/53, 1/54, 1/55, 1/56, 1/57, 1/58, 1/59, 1/60, 1/61, 1/62, 1/63, 1/64, 1/65, 1/67, 1/68, 1/69, 1/70, 1/71, 1/72, 1/73, 1/94, 1/95, 1/97, 1/98, 1/99, 1/101, 1/102, 1/103, 1/104, 1/110, 1/111, 1/112, 1/113, 1/114, 1/115, 1/116, 1/117, 1/118, 4, 5, 6, 7, 13, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 128, 6670 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 73

# Gemarkung Osterhausen, Flur 10

45

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0, 8944 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

### Gemarkung Rothenschirmbach, Flur 3

7, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 14/1, 15, 17/1, 19/1, 19/2, 22/1, 24/1, 24/2, 26, 28/1, 29, 30/1, 32/1, 32/2, 32/3, 32/6, 32/7, 32/8, 32/9, 32/10, 32/11, 33, 34/1, 34/2, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 59, 60, 62, 63, 65, 66, 68, 68/12, 69, 69/12, 70/12, 71, 72, 76/16, 80/20, 87/21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 107, 8467 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 50

### Gemarkung Rothenschirmbach, Flur 4

12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 25/1, 26, 27/1, 28/1, 29, 30/1, 31/1, 33, 34/1, 35, 36/1, 38, 43, 46, 54/1, 54/2,

54/3, 54/4, 54/5, 54/6, 54/7, 54/8, 58, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 61/7, 61/8, 61/9, 61/10, 61/11, 93/63

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 34, 5496 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 48

### Gemarkung Rothenschirmbach, Flur 5

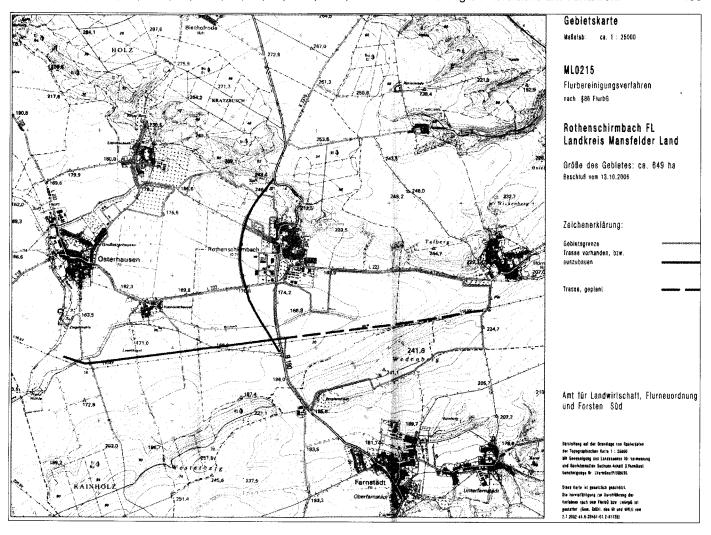
46/3, 48, 50/1, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 56/2, 56/3, 58, 61, 81, 84, 85, 86, 87, 88, 101, 102, 110, 113, 116, 119, 150 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 23, 3087 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 24

### Gemarkung Rothenschirmbach, Flur 6

1, 2/1, 4, 6/1, 8/1, 9/1, 10, 18, 53/1, 53/2, 54/1, 55/1, 55/2, 55/3, 56/1, 57/1, 57/2, 57/3, 57/8, 59/6, 59/7, 62/1, 72/52, 73, 73/52, 74, 74/52, 75, 75/52, 76, 76/52, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 117, 119, 120, 123, 124, 127, 130, 135, 139, 143, 148, 153, 157, 161, 165, 169, 173, 173/5, 174/5, 176, 179, 182, 185, 188, 192, 193, 194/55, 195, 204, 208, 209, 212, 215, 216, 217, 219 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 78, 1658 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 105

### Verfahren:

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 648, 5164 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 450



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Außenstelle Halle

13.10.2006

# Auslegung des Flurbereinigungsbeschlusses Flurbereinigung Rothenschirmbach FL

# Landkreis Mansfelder Land und Merseburg-Querfurt Verf.-Nr.: 611-46 ML 0215

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - bis zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung

für die Gemeinde Hornburg und Gemeinde Erdeborn in der Verwaltungsgemeinschaft "Seegebiet Mansfelder Land", Pfarrstraße 8, 06317 Röblingen am See

für die Gemeinde Osterhausen, Ortschaft Rothenschirmbach, Lutherstadt Eisleben in der Verwaltungsgemeinschaft "Eisleben", Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben

für die Gemeinde Farnstädt, Gemeinde Alberstedt und Gemeinde Obhausen in der Verwaltungsgemeinschaft "Weida-Land", Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

für die Gemeinde Bornstedt in der Verwaltungsgemeinschaft "Mansfelder Grund-Helbra", An der Hütte 1, 06311 Helbra für die Gemeinde Mittelhausen in der Verwaltungsgemeinschaft "Allstedt-Kaltenborn", Forststraße 9, 06542 Allstedt

für die Stadt Querfurt, Markt 1, in 06268 Querfurt

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

i. V. Pourit

Dr. Lüs Sachgebietsleiter



### Öffentliche Bekanntmachung

# Flurbereinigungsverfahren Rothenschirmbach FL, Verf.-Nr. 611-46 ML 0215

### Bildung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

 Das ALFF Süd Halle als Flurbereinigungsbehörde hat durch Beschluss vom 13.10.2006 das Flurbereinigungsverfahren Rothenschirmbach FL angeordnet.

Nach §§ 21 ff. des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBI. I S. 2354), ist der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu wählen. Hierzu werden die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Erbbauberechtigten (Teilnehmer)

für Donnerstag, den 16. November 2006, um 17.00 Uhr in den Versammlungsraum der Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e. G. Hornburger Str. 30, 06295 Lutherstadt Eisleben, Ortsteil Rothenschirmbach

durch diese öffentliche Bekanntmachung geladen.

- Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 3 festgesetzt. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).
- Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen.
- 4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 2; 10 Nr. I FlurbG). Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Soweit Teilnehmer juris-

- tische Personen sind, werden sie durch die in den Gesetzen vorgesehenen Organe vertreten.
- Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich. Der Bevollmächtigte hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- 6. Wählbar ist jeder volljährige und in seiner Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Staatsbürger, auch wenn er nicht Teilnehmer am Bodenordnungsverfahren ist. Wahlvorschläge können bis zum 15.11.2006 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle eingereicht oder zum Wahltermin vorgebracht werden.
- 7. Jeder Teilnehmer, der im Wahltermin anwesend ist, hat insgesamt jeweils nur 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er sowohl als Eigentümer als auch als Miteigentümer am Bodenordnungsverfahren beteiligt ist. Dies gilt auch für den Bevollmächtigten, wenn er selbst Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt.
- Soweit die Wahl im Termin nicht zu Stande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurneuordnungsbehörde gem. § 21 Abs. 3 und 4 FlurbG Mitglieder des Vorstandes und Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.





Dr. Lüs Sachgebietsleiter

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Freimarkt 9 - 15 06333 Hettstedt Tel. 0 34 76/80 72 21 0 34 76/80 72 26 Sonderungsbehörde

# Mitteilung

### Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 41/2005 V12-0067-2005

In der Gemeinde: Rothenschirmbach, Gemarkung: Rothenschirmbach, Flur: 2, Flurstücke: 19/49

und 150 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2182, 2215) zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Gesetzes vom 21.08.2002 eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Hierdurch soll

die Reichweite unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden. Die Sonderungsbehörde ist das

# Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 06.11.2006 bis 05.12.2006 in den Diensträumen der oben genannten Behörde

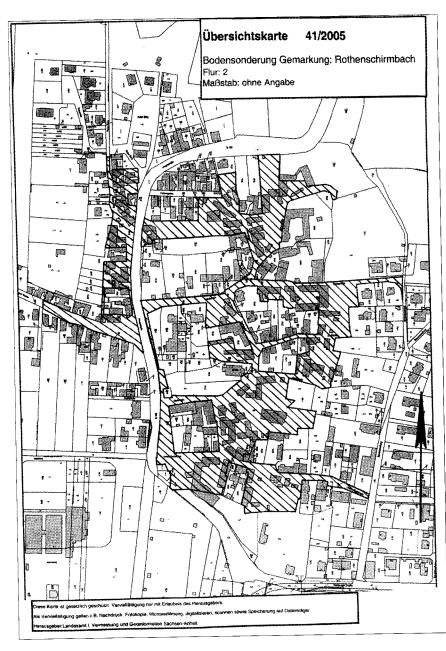
während der Sprechzeiten zur Einsicht aus. Die Sprechzeiten sind wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag

9.30 bis 12.00 Uhr

# Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dringlichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz:



Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dringlicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hettstedt, 13.10.2006

Im Auftrag

gez: Jens Artmann

# Aus den Gemeinden berichtet

# Bürgerinformationen

### Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeisterin Frau Fischer (Rathaus, Markt 01):

Donnerstag nach Vereinbarung

Standesamt (Rathaus, Markt 01):

 Montag
 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr

 Dienstag
 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr

 Donnerstag
 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.30 Uhr

Bürgerzentrum mit Einwohnermeldeamt (Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 12/13):

 Dienstag
 9.00 - 18.00 Uhr

 Mittwoch
 9.00 - 12.00 Uhr

 Donnerstag
 9.00 - 18.00 Uhr

 Freitag
 9.00 - 12.00 Uhr

 jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 - 11.00 Uhr

Stadtkasse (Münzstraße 10):

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr

Wohngeldstelle (Münzstraße 10):

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.30 Uhr

Stadtarchiv (Andreaskirchplatz 10):

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr

# Wichtige Telefonnummern und Adressen

Vermittlung	6 55 -0
Bürgermeisterin Frau Fischer (Rathaus, Markt 01) Büro der Bürgermeisterin (Rathaus, Markt 01) Öffentlichkeitsarbeit (Bucherstraße 7a) Gleichstellungsbeauftragte- u.	6 55 -1 00 6 55 -1 02 6 55 -1 41
Städtepartnerschaftsbeauftragte (Bucherstraße 7a)  Bürgerzentrum (Sangerhäuser Straße 12/13)  Büro des Stadtrates (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 40 6 55 -3 28 6 55 -1 17